

HAUPTSATZUNG

des Rhein-Pfalz-Kreises

vom 24.08.2009

in der Fassung vom 01.07.2024

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 13.12.2023 (GVBl. S. 410), BS 213-50-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Landkreises.

Ergänzend können zur Information öffentliche Bekanntmachungen auf der Homepage des Rhein-Pfalz-Kreises, www.rhein-pfalz-kreis.de, erfolgen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsichtnahme während der üblichen Dienstzeiten bekanntgemacht werden.

In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit zur Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 LKO DVO des Kreistages oder eines Ausschusses können, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist, in einer oder mehrerer vom Kreistag bestimmten Zeitungen bekannt gemacht werden. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, in welcher Zeitung bzw. welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss hierüber wird entsprechend § 1 Abs. 1 bekannt gemacht.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleitenden Form erfolgen.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Einladungsfrist

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens 6 volle Kalendertage liegen.

§ 3

Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kreisausschusses werden aus der Mitte des Kreistages gewählt.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung aller wichtigen Beschlüsse des Kreistags, insbesondere

- des Haushaltsplanes,
- der Förderrichtlinien des Kreises,
- der Kreissatzungen.

(3) Folgende Aufgaben des Kreistags werden dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung übertragen:

a) Die Ausführung des Ergebnishaushalts.

Die Ausführung des Finanzhaushalts und zwar

- bei eigenen Baumaßnahmen nach vorheriger Grundsatzbeschlussfassung durch den Kreistag

- die Vergabe von Aufträgen bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an kreiseigenen Gebäuden und Einrichtungen,

- bei Zuschussgewährungen

so weit nicht ein weiterer Fachausschuss vom Kreistag hiermit betraut, nicht die Zuständigkeit des Landrats durch Rechtsvorschrift oder durch Beauftragung durch den Kreistag gegeben ist.

b) Die Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten für das 3. Einstiegsamt für Laufbahnbeamte (ehemals gehobener Dienst) sowie zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, soweit nicht die Zuständigkeit des Werkausschusses gegeben ist.

c) Die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der Beamtinnen und Beamten für das 3. Einstiegsamt für Laufbahnbeamt*innen (ehemals gehobener Dienst) vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen, soweit nicht die Zuständigkeit des Werkausschusses gegeben ist.

d) Die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns, soweit nicht die Zuständigkeit des Werkausschusses gegeben ist.

e) Die Zustimmung zur Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zum Höchstbetrag von 50.000 EUR, soweit nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift der/die Landrat/Landrätin zuständig ist.

f) Die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem/der Landrat/Landrätin, den Kreisbeigeordneten und dem/der Leitenden staatlichen Beamten/in bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR.

g) Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Gewährung von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR, soweit nicht der/die Landrat/Landrätin aufgrund einer Rechtsvorschrift zuständig ist.

h) Den Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, mit Ausnahme von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung und Verträgen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(4) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben dem Kreisausschuss übertragen.

(5) Die Rechte des Kreistags nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben, unabhängig von den in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Regelungen, unberührt.

(6) Der Kreisausschuss ist zusätzlich zuständig für:

a) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 58 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKO).

b) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 58 Abs. 3 Satz 5 LKO bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall sowie

c) die Entscheidung gemäß Buchstabe a) hinsichtlich der Vermittlung und b) der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Falle von Beträgen bis 3.000 € je Einzelfall einmal halbjährlich durch verbundenen Beschluss.

§ 4

Werkausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

(1) Für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wird ein Werkausschuss gebildet. Zusammensetzung und Aufgaben sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs festgelegt.

(2) Anstelle des Kreistags beschließt der Werkausschuss über folgende Aufgaben des Eigenbetriebs

a) beamten- und tarifrechtliche Zustimmungserfordernisse (§ 6 Abs. 2, Buchst. b der Betriebssatzung)

b) Vertragsabschlüsse; so weit nicht von grundsätzlicher Bedeutung (§ 6 Abs. 2, Buchst. d der Betriebssatzung)

§ 5

Weitere Ausschüsse (Fachausschüsse)

(1) Der Kreistag bildet folgende weitere Ausschüsse (Fachausschüsse):

Name des Ausschusses	Mitgliederzahl
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	12
- Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	12
- Umweltschutz, Landwirtschaft und Naherholung	12
- Sozialausschuss	12
- Rechnungsprüfungsausschuss	8

(2) Die weiteren Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Kreistages und- mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses - sonstigen wählbaren Kreiseinwohnern/Kreisbewohnerinnen gebildet.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Kreistags sein.

(3) Der Kreistag bestimmt die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse und regelt deren Zuständigkeit. § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleibt unberührt.

(4) Die Fachausschüsse beraten grundsätzlich über alle Angelegenheiten, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen. Sie sprechen gegenüber dem Kreisausschuss oder dem Kreistag Beschlussempfehlungen aus, sofern nicht ihre eigene Zuständigkeit gegeben ist.

Sie können Ausgabenbeschlüsse nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel fassen.

(5) Zuständigkeit der Ausschüsse:

a) Ausschuss Schule, Kultur und Sport:

Der Ausschuss beschließt:

- über die Festlegung von Veranstaltungsprogrammen (Halb- oder Ganzjahresprogramme)
- Zuschüsse bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 EUR,
- Ehrung von Sportlern/Sportlerinnen

b) Ausschuss Bau, Planung und Verkehr:

Der Ausschuss vergibt Aufträge für

- Baumaßnahmen sowie Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an kreiseigenen Gebäuden und Einrichtungen bis zu einem Betrag von jeweils 200.000 EUR, einschließlich Mehrwertsteuer, soweit nicht die Verwaltung zuständig ist.
- Zuschüsse bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR.

c) Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft und Naherholung:

Der Ausschuss beschließt über

- Zuschüsse bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR.

d) Sozialausschuss:

Der Ausschuss beschließt über

- Zuschüsse bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR.

e) Rechnungsprüfungsausschuss:

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung geregelt.

§ 6

Zuständigkeiten des/der Landrates/Landrätin

(1) Im Rahmen des Haushaltsvollzugs ist der/die Landrat/Landrätin für folgende Aufgaben zuständig:

a) Die Bewirtschaftung der Kontengruppen 52 und 56 mit Ausnahme der Kontenarten 565 (Anlagevermögen) sowie 566 (Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen).

b) Die Anschaffung von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR (incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) im Einzelfall.

c) Die Vergabe von Aufträgen zur Ausführung baulicher Maßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR (incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) im Einzelfall.

d) Der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit die jährlichen Ausgabeverpflichtungen im Einzelfall 25.000 EUR nicht übersteigen.

e) Der Erwerb von Grundvermögen sowie die Ausübung von An- und Vorkaufsrechten bis zu einem Kaufpreis von 10.000 EUR im Einzelfall.

f) Die Gewährung von Zuschüssen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall.

g) Entscheidungen über Nachträge zu vergebende Bauleistungen, bis zu einem Auftragswert von nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall, sofern das im Haushalt zur Verfügung gestellte Budget nicht überschritten wird.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich die Bestimmungen des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung, die vergaberechtlichen Vorschriften, sowie die zu diesen ergangenen Verwaltungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Die Entscheidung über Zinsanpassungen bei bestehenden Verbindlichkeiten bzw. notwendig werdenden Umschuldungen obliegt dem/der Landrat/Landrätin. Bei Umschuldungen ist der Kreisausschuss umgehend zu unterrichten.

§ 7

Kreisbeigeordnete

(1) Der Landkreis hat 3 ehrenamtlich tätige Kreisbeigeordnete.

(2) Neben dem nach § 56 der Landkreisordnung vorgegebenen Geschäftsbereich werden 3 weitere Geschäftsbereiche gebildet.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und an Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung der Kreistagssitzungen dienen, Entschädigungen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 100 EUR. Durch die Aufwandsentschädigung sind die entstehenden Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsorten abgegolten.

(3) Die Mitglieder des Kreistages erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro je teilgenommener Sitzung.

Durch die Aufwandsentschädigung sind die entstehenden Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsort abgegolten.

(4) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(5) Fraktionsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro je teilgenommener Fraktionssitzung, jedoch nur für maximal 5 Sitzungsteilnahmen pro Jahr.

(6) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Glaubhaft versicherter Verdienstaufschlag wird auf Antrag pauschal mit 20 EUR pro angefangene Stunde ersetzt. Für An- und Rückfahrt wird dabei eine Stunde angerechnet.

(7) Mitgliedern des Kreistages, denen infolge der Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil im häuslichen Bereich entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ebenfalls einen Ausgleich in Höhe von pauschal 30 EUR pro Sitzung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ausschüsse, Beiräte und sonstiger Gremien

(1) Die Mitglieder des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse nach § 5 Abs. 1 erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR je teilgenommene Sitzung.

Durch die Aufwandsentschädigung sind die entstehenden Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsort abgegolten.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR je Sitzung.

Damit sind die entstehenden Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsort abgegolten.

(3) Die Mitglieder sonstiger Gremien, in Vertretung des Landkreises, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro. Neben der Aufwandsentschädigung werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für regelmäßig dienstlich mitbenutzte Kraftfahrzeuge. Erforderliche Übernachtungskosten werden bis zu einer Höhe von 70 Euro übernommen.

(4) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

§ 10

Entschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 60 Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 entsprechend.

(3) Der/die Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe der nach Absatz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung.“

§ 11

Aufwandsentschädigung für Kreisbeigeordnete

(1) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des/der Landrats/Landrätin eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages bzw. den Besprechungen des Kreisvorstandes erhalten die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ohne Geschäftsbereich die gleiche Aufwandsentschädigung wie Fraktionsvorsitzende im Kreistag. Sind die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten gleichzeitig Mitglied des Kreistages, ist die nach Abs. 2 Satz 1 gewährte Aufwandsentschädigung anzurechnen.

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ohne Geschäftsbereich dieselbe Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder dieser Ausschüsse.

(3) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Glaubhaft versicherter Verdienstaufschlag wird auf Antrag pauschal mit 20 EUR pro angefangene Stunde ersetzt. Für An- und Rückfahrt wird dabei eine Stunde angerechnet. Zahlungen anderer öffentlicher Kassen werden in Abzug gebracht.

(4) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist (§ 44 Abs. 3, LKO), dessen Verwaltung ihre Arbeitskraft und ihre Zeit täglich nicht unerheblich beansprucht, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie bemisst sich nach dem in § 15 Abs. 3 genannten Höchstsatz der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweils geltenden Fassung.

Bei gleichzeitiger Vertretung des/der Landrats/Landrätin ist die gewährte Aufwandsentschädigung auf die nach Abs. 1 gewährte Aufwandsentschädigung anzurechnen.

(5) Ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, denen nach § 44 Abs. 2, Satz 2 LKO einzelne kommunale Amtsgeschäfte übertragen sind, wird eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt pro Tag 1/30 der nach Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 12

Entschädigung der Kreistagsfraktionen

Jede Fraktion des Kreistags erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 1.300 EUR sowie einen vierteljährlichen Zuschuss von 160 EUR für jedes ihr angehörendes Mitglied des Kreistags.

Die Mittelübertragung am Jahresende noch nicht verbrauchter Zuschüsse in das Folgejahr innerhalb der Wahlperiode ist zulässig.

§ 13

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Die nachstehend genannten Inhaber eines Ehrenamtes im Feuerwehrbereich erhalten monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen.

(2) Der/die Kreisfeuerwehrinspekteur/in erhält eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit zusammensetzt.

Der Grundbetrag entspricht dem Höchstsatz, der Zuschlag dem Satz der in der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 12.08.1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelung.

(3) Der/die Zugführer/in des kreiseigenen Gefahrstoffzuges erhält eine Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz der in der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelung.

(4) Der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des nach § 11 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Grundbetrages, zuzüglich eines Betrages für jede im Kreisgebiet gebildete örtliche Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgelegten Satzes.

(5) Die Kreisausbilder/innen erhalten für jede angeordnete und ausgeführte Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angegebenen Stundensatzes.

(6) Die beiden ständigen Vertreter/innen des/der Kreisfeuerwehrinspektors/in, die einen Teil der Aufgaben des Amtsinhabers regelmäßig wahrnehmen, erhalten jeweils die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.

Gleiches gilt für die beiden Stellvertreter des/der Kreisjugendfeuerwartes/in.

Der/die ständige Vertreter/in des/der Zugführers/in des Gefahrstoffzuges des Rhein-Pfalz-Kreises, dem/der ein Aufgabenbereich des/der Zugführers/in dauerhaft übertragen wird, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.

Sofern Aufgabenbereiche des/der Zugführers/in des Gefahrstoffzuges auf zwei Vertreter/innen dauerhaft übertragen werden, erhalten beide Vertreter/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v.H. der Aufwandsentschädigung des/der Amtsinhabers/in.

(7) Den Inhabern eines Ehrenamtes im Feuerwehrbereich werden auf Antrag gesondert erstattet:

a) Verdienstausfall nach § 13 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 12.11.1981 (GVBl. S. 247) in der jeweils geltenden Fassung.

b) Kosten für die dienstliche Benutzung eines privaten Fernsprechers oder privaten Internetanschlusses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

c) Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Bei der Angleichung der Beträge der Aufwandsentschädigung gilt § 13 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,55 % des in § 15 Abs. 3 genannten Höchstsatzes der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Behindertenbeauftragte/r des Rhein-Pfalz-Kreises

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine/einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragte/n. Es können nur Einwohner des Rhein-Pfalz-Kreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12-15 LKO entsprechend.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von 13,55 % des in § 15 Abs. 3 genannten Höchstsatzes der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweils geltenden Fassung.

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Behindertenbeauftragte ununterbrochen länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die/der Behindertenbeauftragte für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Rhein-Pfalz-Kreises vom 24.08.2009 in der Fassung vom 24.06.2019 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Ludwigshafen, den 02.07.2024

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreises

Gez.

.....

(Clemens Körner)

L a n d r a t